

Mischsendungen (Reisgewicht 2 kg)
 für je 50 g 5 Pf.
 nach Ungarn für je 100 g 5 "
 jedoch mindestens 10 Pf., wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben enthält, sonst mindestens 25 Pf.
 nach Ungarn sonst mindestens 20 Pf.

Päckchen unzulässig.
Antwortschein
 Verkaufspreis 35 Pf.

Wertbriefe
 1. Beförderungsgebühr wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht
 2. Versicherungsgebühr für je 300 RM. 30 Pf.

Wertkästchen
 1. Gewichtsgebühr für je 50 g 20 Pf. mindestens 80 Pf.
 2. Einschreibgebühr. 30 "
 3. Versicherungsgebühr für je 300 RM. 30 "

B. Freie Stadt Danzig, Litauen einschl. Memelgebiet, Luxemburg, Österreich.

Postkarten (Größe bis 15,7 : 10,7 cm, Luxemburg nicht über 14,8 : 10,5 cm)
 einfache 5 Pf.
 mit Antwortkarte 10 "

Briefe
 bis 20 g 10 Pf.
 über 20 bis 250 g 20 "
 über 250 bis 500 g 30 "

Drucksachen	Voll- drucke	Teil- drucke
bis 50 g	3 Pf.	5 Pf.
über 50 bis 100 g	5 "	5 "
" 100 " 250 g	10 "	10 "
" 250 " 500 g	20 "	20 "
" 500 g bis 1 kg	30 "	30 "
" 1 bis 2 kg*	30 "	30 "

*) Nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände.

Blindenschriftsendungen
 bis zum Reisgewicht von 5 kg. 3 Pf.

Geschäftspapiere
 bis 250 g 10 Pf.
 über 250 bis 500 g 20 "
 über 500 g bis 1 kg 30 "

Warenproben
 bis 250 g 10 Pf.
 über 250 bis 500 g 20 "

Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben)
 bis 250 g 10 Pf.
 über 250 bis 500 g 20 "
 " 500 g bis 1 kg 30 "

Päckchen (s. innerer deutscher Verkehr)
 (nur nach Freie Stadt Danzig) bis 1 kg 30 "

Antwortschein
 Verkaufspreis 35 Pf.

† Briefe über 500 g, Drucksachen über 1 kg (einzeln versandte, ungeteilte Druckbände über 2 kg), Geschäftspapiere und Mischsendungen über 1 kg unterliegen den vollen Gebührensätzen des Vereinsverkehrs (s. unter A).

|| Gebühr für Wertbriefe, Postanweisungen, Postaufträge nach Freie Stadt Danzig wie im innerdeutschen Verkehr.

Nebengebühren zu A. und B.

Einschreibgebühr 30 Pf.
Rücksendgebühr 30 "
 falls nachträglich verlangt 60 "
 jedoch nach den Ländern zu B 20 u. 40 "

Gilzustellgebühr für Briefsendungen (nach verschiedenen Ländern nicht zulässig. Auskunft bei den Postämtern) 50 Pf.
 jedoch nach den Ländern zu B 30 "

Nachfrage schreiben 50 Pf.
 jedoch nach den Ländern zu B 20 "

Nachnahmegebühr bei Briefsendungen
 1. feste Gebühr 40 Pf.
 2. Steigerungsgebühr für je 20 RM des Nachnahmebetrags 10 "
 (nach Freie Stadt Danzig wie im innerdeutschen Verkehr).

Zuschlaggebühr für Luftpostsendungen.

Außer den gewöhnlichen Gebühren zu erheben:

a) nach dem Ausland (ausgenommen die unter b u. w. aufgeführten Länder)
 für Postkarten 20 Pf.
 " andere Briefsendungen für je 20 g 20 "
 " Pakete (soweit nicht besonders veröffentlichte Sätze gelten) bis 1 kg 3 RM. — "
 darüber für jedes angefangene 1/2 kg 80 "

b) nach Freie Stadt Danzig, Litauen einschl. Memelgebiet, Österreich wie im innerdeutschen Verkehr

c) nach Russland, Sibirien, China, Japan, Persien (Luftpost Königsberg (Pr.)—Moskau)
 nach Mesopotamien, Südwest-Persien (Luftpost Haïro—Bagdad)
 für Postkarten 20 "
 " andere Briefsendungen für je 20 g 30 "

d) nach Russland u. Persien mit Luftposten über Moskau hinaus
 für Postkarten 40 "
 " andere Briefsendungen für je 20 g 60 "

e) nach den Vereinigten Staaten von Amerika und Hinterländern (Luftpost New York—San Francisco)
 für Postkarten und für andere Briefsendungen für je 20 g
 nach Zone I 40 "
 " Anschließlinien über Zone I 60 "
 " Zone II 80 "
 " Anschließlinien über Zone II 1 RM. — "
 " Zone III und Hinterländern 1 RM. 20 "
 " Anschließlinien über Zone III 1 RM. 30 "

(Näheres bei den Postanstalten zu erfragen.)

Wurfsendungen.

Unter der Bezeichnung „Wurfsendungen“ ist bei der deutschen Reichspost die Beförderung aufschlüsselbarer unverschlossener Massendrucksachen neu aufgenommen worden. Zur Verteilung kommen Sendungen für beliebige Gattungen von Empfängern, z. B. sämtliche Haushaltungen, sämtliche offenen Geschäfte, bestimmte Berufsgruppen usw. Das Gewicht des Einzelstücks darf 20 g nicht übersteigen. Die Gebühr für Wurfsendungen beträgt zwei Drittel der tarifmäßigen Drucksachengebühr

für das Stück unter Aufrundung des Gesamtbetrages auf volle 10 Pfennig. Die Mindestzahl einer Auflieferung beträgt, wenn sie durch verschiedene Zustellpostanstalten verteilt werden muß, 500 Stück, wenn sie jedoch nur für den Einlieferungsort bestimmt ist, 100 Stück. Die Aushändigung an die Empfangsberechtigten erfolgt nach den Grundsätzen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen. Nach- und Rücksendung findet nicht statt. Ausgeschlossen von der Verteilung sind Druckstücke politischer oder religiöser Art, sowie solche, deren Inhalt gegen die Besetze oder das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt. Über die Einzelheiten des Verfahrens geben die Postanstalten Auskunft.

Anmerkungen.

1. Alle Postsendungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe und Postkarten, jedoch einschließlich der Rohrpostsendungen und der Nachnahmebriefsendungen, unterliegen dem Freimachungszwang.
2. Für nicht oder unzureichend freigemachte Briefe und Postkarten des innerdeutschen Verkehrs (einschl. Saargebiet) wird das Eineinhalbfache des Fehlbetrags, unter Aufrundung auf volle 5 Pfennig, mindestens aber ein Betrag von 10 Pfennig, nacherhoben.
3. Für nicht freigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und Dienstbriefe (nach dem Saargebiet nicht zugelassen) wird nur der einfache Fehlbetrag nacherhoben, wenn sie als solche durch die Bezeichnung „Gebührenpflichtige Dienstsache“ oder „Portopflichtige Dienstsache“ erkennbar gemacht sind. Für unzureichend freigemachte Sendungen gelten die Bestimmungen unter 2. Von Behörden ausgelieferte unzureichend freigemachte gebührenpflichtige Sendungen werden soweit als möglich zur Ergänzung der Freimachung zurückgegeben.
4. Für unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen und Blindenschriftsendungen des inneren deutschen Verkehrs (einschl. Saargebiet) wird das Eineinhalbfache des Fehlbetrags, unter Aufrundung auf volle 5 Pfennig, mindestens aber ein Betrag von 10 Pfennig, nacherhoben.
5. Die Vorschriften der Num. 2, 3 und 4 gelten auch für den Verkehr mit Freie Stadt Danzig, soweit die Sendungen das Reisgewicht für den innerdeutschen Verkehr nicht überschreiten; schwerere Sendungen unterliegen den Auslandsvorschriften (6).
6. Im Auslandsverkehr müssen alle Sendungen außer gewöhnlichen Briefen und einfachen Postkarten vollständig freigemacht sein. Nicht- oder unzureichend freigemachte Drucksachen (einschl. der Blindenschriftsendungen), Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sowie Postkarten mit Antwortkarte, deren beide Teile bei der Einlieferung nicht vollständig freigemacht sind, werden nicht befördert; sie werden den Absendern zur Ergänzung der Freimachung zurückgegeben oder wenn dies nicht möglich ist, als unanbringlich behandelt. Die Nachgebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefe und einfache Postkarten des Auslandsverkehrs beträgt das Doppelte der fehlenden Gebühr, mindestens 10 Goldcentimen. Bei Sendungen nach Deutschland wird der Betrag auf 5 Pfennig nach oben abgerundet, als Mindestbetrag werden 10 Pf. erhoben.

Auf allen Postsendungen Anschrift des Empfängers und des Absenders richtig und vollständig angeben nach Namen, Wohnort, Straße und Hausnummer, Gebäudeteil und Stockwerk usw.